

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 06/26

Datum / Zeit: Mittwoch, 20. Mai 2026 / 18.00 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Matthias Ender, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/26
2. Friedhofordnung: Änderung 2026 / Genehmigung 33
3. Vernehmlassung Abänderung Baugesetz, Energieeffizienzgesetz und Energieausweisgesetz: Stellungnahme 34
4. Stiftung Sovort: Leistungsvereinbarung offene Jugendarbeit / Verlängerung 35
5. Bundessängerfest 2027: Unterstützungsgesuch 37
6. PSN Primarschule Nendeln: Bauliche Massnahmen Altersdurchmisches Lernen AdL / Arbeitsvergaben 38
7. Alpenrhein: Aufweitung Schaan, Buchs & Eschen / Ausarbeitung eines Bauprojekts 39
8. Informationen des Gemeindevorstehers
9. Informationen der Gemeinderäte

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 18.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/26

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 05/26 vom 29.04.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Friedhofordnung: Änderung 2026

01.01.02

2. Friedhofordnung: Änderung 2026 / Genehmigung

x x E

33

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat behandelte in seinen Sitzungen vom 4. Dezember 2024 (1. Lesung) und 15. Januar 2025 (Genehmigung) die Neufassung der Friedhofordnung, welche am 24. Januar 2025 in Kraft trat. Im Rahmen der 1. Lesung vom 4. Dezember 2024 wurde im Gemeinderatsprotokoll festgehalten, dass mittel- bis langfristig Änderungen beim Gemeinschaftsgrab vorgesehen sind und nach deren Umsetzung die entsprechenden Vorschriften und Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind.

In der Zwischenzeit konnte die Neugestaltung des Friedhofs, Etappe 2024–2027, mit der Einsegnung der neuen Grabstätten am 26. April 2026 abgeschlossen werden. Im Zusammenhang damit wurde die Friedhofordnung inhaltlich überprüft. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sowie der abgeschlossenen baulichen Massnahmen werden die nachfolgend aufgeführten Änderungen beantragt.

Änderungen in den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 2

Dieser Absatz erfährt keine Änderung. Es wird lediglich präzisiert, dass auswärtige Bewohner des LAK Hauses St. Martin keine Ausnahmegewilligung benötigen, wenn sie eine Urnenbestattung oder eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Eschner Friedhof wünschen. Es genügt der ausdrückliche Wunsch entweder zu Lebzeiten oder nach dem Todesfall durch die Angehörigen.

Art. 15 Abs. 1

Auch dieser Absatz erfährt keine Änderung. Es wird lediglich präzisiert, dass die Aschen im Gemeinschaftsgrab nicht separat beigesetzt werden, sondern sich im unterirdischen Asche-Behältnis vereinen.

Art. 15 Abs. 3

Aufgrund der Einheitsplatten beim bisherigen Gemeinschaftsgrab handelt es sich um die einzige Grabstättenart, für die keine Regelung zur Dauer der Erhaltung der Inschriften besteht. Da beim neuen Gemeinschaftsgrab für jeden Verstorbenen eine eigene Schriftplatte angebracht wird, kann nun – analog zu den übrigen Grabstättenarten – eine Frist von 25 Jahren festgelegt werden.

Der Pauschalbetrag, welcher den Angehörigen in Rechnung gestellt wird, umfasst Schriftplatte mit Inschrift. Die Rechnungsstellung erfolgt nicht mehr direkt durch den Steinmetz, sondern neu von der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Art. 16 Abs. 1

Wie bereits erwähnt, gibt es beim neuen Gemeinschaftsgrab nun einzelne Schriftplatten.

Art. 16 Abs. 7

Präzisierung analog Art. Nrn. 6, 7, 8 und 9.

Art. 17 Abs. 3

Die Schrifttafeln werden im Wording der Friedhofordnung Schriftplatten genannt.

Art. Nrn. 20 und 21

Bislang war es untersagt, auf Schriftplatten für Urnennischen Zitate einzugravieren. Dies soll nun erlaubt werden.

Analog der Urnennischen (Baujahr nach 2021) sollen auch bei den Urnennischen (Baujahr vor 2021) die Vorschriften betreffend Gestaltung der Schriftplatte gelockert werden. Wünschen die Angehörigen ein Foto, ein Symbol und ein Zitat, ist es fast unmöglich, dies auf der Fläche von maximal 1/5 der Schriftplatte unterzubringen.

Art. 26 Abs. 2

Die Gebühren werden separat im Gebührenreglement abgebildet, deshalb kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Antrag

Die Änderungen in der Friedhofordnung seien zu genehmigen und mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassung Abänderung Baugesetz, Energieeffizienzgesetz und Energieausweisgesetz	01.01.05

3. Vernehmlassung Abänderung Baugesetz, Energieeffizienzgesetz und Energieausweisgesetz: Stellungnahme	x x E	34
---	-------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher und Baukommission

Bericht

Liechtenstein hat seit der Energiekrise der 1970er Jahre energetische Vorschriften für Gebäude, die laufend weiterentwickelt wurden. Seit 2007 regelt die Energieverordnung detaillierte Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden, weitgehend abgestimmt auf schweizerische Standards.

Mit der Umsetzung der ersten EU-Gebäuderichtlinie (2002) wurde unter anderem der Energieausweis eingeführt, der bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden vorgelegt werden muss. Grundlage der energetischen Anforderungen ist seither die Norm Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA 380/1. Die zweite EU-Gebäuderichtlinie von 2010 muss aufgrund des EWR-Abkommens nun ebenfalls umgesetzt werden. Ab 2027 sollen dafür Anpassungen im Baugesetz, Energieeffizienzgesetz, Energieausweisgesetz und in der Energieverordnung in Kraft treten.

Die wichtigsten Ziele des vorliegenden Entwurfs der Gesetzesrevision sind:

- Senkung des Energieverbrauchs,
- Reduktion der CO₂-Emissionen,
- Förderung erneuerbarer Energien und
- langfristig klimaneutraler Gebäudebestand.

Liechtenstein orientiert sich dabei an den schweizerischen Konferenz Kantonaler Energiedirektoren MuKEN 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich), übernimmt aber in der aktuellen Vorlage bewusst nicht alle Teile, insbesondere keine verpflichtende Eigenstromproduktion bei Neubauten und keine Pflicht zu erneuerbarer Wärme beim Heizungsersatz, da diese politisch als zu weitgehend wahrgenommen wurden. Eine frühere Gesetzesvorlage wurde zwar 2023 vom Landtag verabschiedet, aber im Januar 2024 vom Volk abgelehnt, weil sie als zu einschränkend empfunden wurde. Die neue Vorlage beschränkt sich stärker auf die EWR-rechtlich notwendigen Vorgaben und enthält zusätzlich praktische Vereinfachungen:

- Wärmepumpen sollen künftig nur noch anzeigepflichtig statt bewilligungspflichtig sein.
- Wärmepumpen dürfen automatisch auch zur Kühlung genutzt werden.
- Für kleine steckerfertige PV-Anlagen („Balkonkraftwerke“) bis 800 Wp werden Bewilligungsverfahren vereinfacht.

Insgesamt verfolgt die Vorlage also das Ziel, EU-Vorgaben umzusetzen, Klimaschutz zu stärken und gleichzeitig politisch akzeptabler sowie administrativ einfacher zu sein.

Im Rahmen der Vernehmlassung der Gesetzesvorlage wurden auch die Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Daher soll nachfolgende Stellungnahme beim Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport eingereicht werden:

Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Eschen-Nendeln bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend obgenannte Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie II sowie zur Harmonisierung mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist festzuhalten, dass der energierechtliche Vollzug bereits heute überwiegend auf Landesebene erfolgt und die Gemeinden im Rahmen des baurechtlichen Koordinationsverfahrens beteiligt werden. Nach unserer Einschätzung führt die Vorlage zu keiner grundlegenden Änderung dieser Zuständigkeitsverteilung.

Die vorgesehene Zuweisung von innen- und aussenliegenden Luft-Wärmepumpen zum Anzeigeverfahren wird aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich begrüsst, da dadurch eine Vereinfachung der Verfahren erreicht werden kann.

2. Zuständigkeiten und Vollzug

Die Prüfung energietechnischer Anforderungen erfolgt bereits heute durch das Amt für Hochbau und Raumplanung bzw. durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen. Die Vorlage sieht weiterhin vor, dass die Einhaltung der Anforderungen durch Fachpersonen bestätigt und durch die Baubehörde überprüft wird.

Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine zusätzlichen fachtechnischen Vollzugsaufgaben, da die energietechnische Prüfung weiterhin durch die zuständige Landesbehörde bzw. durch qualifizierte Fachpersonen erfolgt. Eine klare Regelung der Zuständigkeiten ist weiterhin wichtig.

3. Renovationen versus Sanierungen

Gemäss Vorlage sollen dem Grundsatz in Baugesetz Art. 64a, Abs. 2 folgend künftig auch Renovationen an Liegenschaften dazu führen, dass die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeffizienz auch bei bestehenden Bauten erfüllt werden müssen. Hier besteht nach dem Dafürhalten der Gemeinde eine problematische Vermischung der Begriffe „Renovation“ (werterhaltende Massnahmen) und „Sanierung“ (wertsteigernde Massnahmen). Während es als angemessen erachtet werden kann, dass bei Sanierungen die heutigen energietechnischen Standards hernach erfüllt sein müssen, scheint es eine unzumutbare Härte, wenn bereits eine Renovation, also eine rein werterhaltende Massnahme, dasselbe auslösen würde. Der Begriff der „Renovation“ ist im allgemeinen Rechtsgebrauch und auch in der Rechtsprechung der Schweiz klar definiert als optische Verschönerung oder gebrauchstechnische Ertüchtigung beispielsweise infolge Abnutzung oder veränderter Nutzungsgewohnheiten sowie -bedürfnisse. Renovationen gelten gemeinhin als werterhaltende Massnahmen. Dem ist die ebenfalls rechtlich klar definierte „Sanierung“ gegenüberzustellen, die gemeinhin als wertsteigernde Massnahme bezeichnet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesetzesentwurf in Art. 64c dann zusätzlich auch noch den Begriff der „grösseren Renovierung“ einführt. Es ist der Rechtsklarheit wenig dienlich, wenn ein Gesetz mit solch unscharfen Begriffen arbeitet. Stattdessen müssen im Sinne aller Beteiligten zwingend klare Begrifflichkeiten verwendet werden, die idealerweise auf einer langjährigen Rechtspraxis basieren.

Nach dem Dafürhalten der Gemeinde müsste in der gegenständlichen Vorlage generell zwingend vom Begriff der „Sanierung“ ausgegangen werden und nicht vom Begriff der „Renovation“ oder zusätzlich der „grösseren Renovation“. Ansonsten ist das Gesetz klar abzulehnen, da es unzumutbar scheint, dass bereits bei jeder werterhaltenden Renovationsmassnahme hernach zusätzliche gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen.

4. Vorbildfunktion bei öffentlichen Gebäuden

Gemäss Vorlage sollen Land und Gemeinden bei eigenen Gebäuden eine Vorbildfunktion im Bereich Energieeffizienz wahrnehmen. Nach unserem Verständnis bezieht sich diese Vorbildfunktion auf Neubauten sowie auf umfassende Sanierungen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich im Eigentum der Gemeinden zahlreiche bestehende Gebäude befinden, welche energetisch nicht dem heutigen Standard entsprechen. Eine energetische Ertüchtigung all dieser Gebäude allein schon bei werterhaltenden Massnahmen würde die finanziellen Möglichkeiten mancher Gemeinden bei Weitem übersteigen.

Es wird in der Vorlage, die später an den Landtag gehen wird, um Klarstellung ersucht, dass aus der vorgesehenen Vorbildfunktion keine generelle Pflicht zur nachträglichen energetischen Sanierung bestehender öffentlicher Gebäude abgeleitet werden kann. Stattdessen wird konkret angeregt, diese intendierte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ähnlich im Gesetz abzubilden wie die Aussagen zur Thematik „Kunst am Bau“, also im Sinne eines Zielbildes mit einer Soll-Bestimmung.

Erwähnt werden soll zudem noch die Frage, wie die Regierung auf Seite 36 zur Aussage gelangt, dass sich alle Gemeinden damit einverstanden erklärt hätten, diese genannte Vorbildfunktion mitzutragen. Aus

allgemeinen Aussagen zur Wichtigkeit dieser Thematik lässt sich nach dem Dafürhalten der Gemeinde Eschen-Nendeln nicht ableiten, dass alle Gemeinden diese Vorbildfunktion – wie sie im Gesetzesentwurf dargestellt ist – unterstützen würden. Es entsteht diesbezüglich jedenfalls der Eindruck, dass Aussagen der Gemeinden, die in diese Richtung gegangen sind, in der Vorlage zu weitgehend interpretiert werden.

5. Verhältnis von erneuerbaren Energien und Ortsbild

Die vorgesehene Regelung, wonach die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien den ästhetischen Anliegen und den Zielsetzungen der Ortsplanung grundsätzlich vorgehen sollen, wird in dieser absoluten Form durch die Gemeinde Eschen-Nendeln kritisch beurteilt.

Die Gemeinden tragen eine wesentliche Verantwortung für die Wahrung des Ortsbildes, die Anwendung der Bauordnung sowie die Umsetzung der Ortsplanung. Eine generelle Vorrangstellung energetischer Interessen kann zu Konflikten mit bestehenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Schutzzonen und ortsbildrelevanten Bestimmungen führen.

Aus Sicht der Gemeinde erscheint es wichtig, dass auch künftig eine Interessenabwägung im Einzelfall möglich bleibt und ortsbildrelevante Aspekte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens weiterhin berücksichtigt werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass ortsplannerische und eigentumsrechtliche Interessen weiterhin im Rahmen einer verhältnismässigen Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

6. Bewilligungsfreie steckerfertige Photovoltaikanlagen

Die vorgesehene Möglichkeit, steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Ausgangsleistung von 800 Watt ohne baurechtliche Bewilligung und ohne Anzeige zu errichten, wird eher kritisch beurteilt. In solchen Fällen entfällt die Beteiligung der Gemeinde im Verfahren, wodurch keine Prüfung hinsichtlich des Ortsbilds, Lage oder Gesamtwirkung möglich ist.

Zudem ist nicht geregelt, ob mehrere solcher Anlagen pro Gebäude oder pro Grundstück zulässig sind oder ob diese zeitlich versetzt, installiert werden können. Dies kann insbesondere in ortsbildsensiblen Bereichen zu einer unkontrollierten Kumulation solcher Anlagen führen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob zumindest eine Anzeigepflicht oder eine Begrenzung pro Gebäude oder pro Grundstück vorgesehen werden kann.

7. Anzeigeverfahren

Die vorgesehene Behandlung von innen- und aussenliegenden Luft-Wärmepumpen im Anzeigeverfahren wird als zweckmässig erachtet, sofern die Mitwirkung der Gemeinde im Koordinationsverfahren weiterhin gewährleistet bleibt.

8. Überdehnung der Verordnungskompetenz der Regierung

Nach Auffassung der Gemeinde Eschen-Nendeln sollte im Zuge der intendierten Gesetzesrevision vorsorglich geprüft werden, ob es hierdurch nicht zu einer Überschreitung der Verordnungskompetenz der Regierung kommt respektive ob basierend auf der Vorlage hernach nicht wesentliche Pflichten erst durch Verordnung eingeführt werden. Hier regt die Gemeinde an, vor der Behandlung im Landtag eine unabhängige staats- und verfassungsrechtliche Prüfung der Delegationsnormen vorzunehmen. Dadurch würde für den Landtag in der weiteren Behandlung der Materie klar hervorgehen, ob durch die gegenständliche Vorlage keine Überdehnung der Verordnungskompetenz der Regierung droht.

9. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung im Vollzug. Klärungsbedarf besteht jedoch insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

- Vorbildfunktion bei bestehenden öffentlichen Gebäuden: Hier wird um Klärung gebeten oder konkret die Einführung einer Soll-Bestimmung angeregt.
- Klare Unterscheidung von Renovationen und Sanierungen: Hier wird eine klare und rechtstaugliche Anwendung der Begrifflichkeiten angeregt. Konkret sollen erst Sanierungen als wertsteigernde Massnahmen dazu führen, dass geltende energietechnische Vorgaben erfüllt werden müssen.
- Vorrangstellung erneuerbarer Energien gegenüber Ortsbild- und Planungsinteressen: Hier wird angeregt, dass weiterhin eine Interessensabwägung möglich sein muss.
- Bewilligungsfreie Errichtung steckerfertiger Photovoltaikanlagen: Hier wird angeregt, die obgenannten offenen Fragen zu klären.
- Überdehnung der Verordnungskompetenz der Regierung: Hier wird angeregt, dass vor einer Behandlung im Landtag konkret eine rechtliche Stellungnahme beispielsweise des Staatsgerichtshofs vorliegt.

Ohne wesentliche Anpassungen in den genannten Punkten entsprechend obigen Ausführungen und Überlegungen kann die Gemeinde der Vorlage in der gegenständlichen Fassung nicht zustimmen respektive sieht diese kritisch.

Erwägungen

Punkt 3.6 im Vernehmlassungsbericht regelt die Inspektionspflicht und deren Kontrolle neu: Heizungsanlagen müssen abhängig von ihrer Leistung regelmässig überprüft werden (z. B. Anlagen über 100 kW alle zwei bzw. vier Jahre, Anlagen über 20 kW alle zehn Jahre). Dabei werden insbesondere Wirkungsgrad und Dimensionierung im Verhältnis zum Wärmebedarf geprüft, und die Fachleute müssen konkrete Verbesserungsvorschläge festhalten. Gleichzeitig wird die Qualitätssicherung verschärft, indem Inspektionsberichte und Energieausweise nur noch von qualifizierten Energieberatern erstellt werden dürfen und die Behörde diese stichprobenartig kontrolliert. Ergänzend wird das System der „Privaten Kontrolle“ ausgebaut: Fachplaner bestätigen eigenverantwortlich die korrekte Planung und Berechnung, wodurch die Baubehörde entlastet wird und sich auf Stichproben konzentrieren kann.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, vor dem Erlass der entsprechenden Verordnung eine Konsultation mit den Berufsverbänden vorzunehmen. Ein entsprechender Hinweis soll noch in die Stellungnahme aufgenommen werden.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stiftungen	01.04.03
Stiftung offene Jugendarbeit Liechtenstein	01.04.03

4. Stiftung Sovort: Leistungsvereinbarung offene Jugendarbeit / Verlängerung x x E 35

Antragsteller Gemeindevorsteher
Familien- und Jugendkommission

Bericht

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 beschlossen, dass der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes «Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein» zu einer landesweiten Organisationsform zugestimmt wird. Die verschiedenen Grundlagenpapiere wurden ebenfalls an der gleichen Sitzung genehmigt. Am 11. Juni 2014 wurden die Statuten der neu zu gründenden Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein genehmigt. Die nachfolgende Zeit wurde dazu genutzt, die operativen Tätigkeiten ab dem 1. Juli 2015 vorzubereiten. Ausserdem wurde eine Leistungsvereinbarung erstellt, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. März 2015 genehmigt hat. Am gleichen Tag wurden in einem separaten Traktandum auch die notwendigen Entscheide bezüglich des angestellten Personals gefällt. Somit war der Weg frei, die Jugendarbeiterinnen und der Jugendarbeiter, die bislang direkt bei der Gemeinde angestellt waren, neu bei der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein anzustellen.

Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgte am 21. April 2015. Seit dem 1. Juli 2015 führte dann die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein die operativen Arbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäss der Leistungsvereinbarung aus. Im 2023 wurde dann die neue Stiftung Sovort gegründet, um zusätzlich zur Jugendarbeit auch Streetwork anbieten zu können. Um die Tätigkeit der OJA rechtlich nahtlos und einwandfrei übernehmen, war es notwendig, die damaligen Leistungsvereinbarungen formell an die neue Stiftung zu übertragen. Eine inhaltliche Änderung der Leistungsvereinbarungen war indes nicht notwendig. Nun steht turnusgemäss wiederum eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung an, dieses Mal mit der Stiftung Sovort.

Die Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird nunmehr seit über zehn Jahren über individuelle Leistungsvereinbarungen gesteuert. Es besteht dabei für die Gemeinden die Möglichkeit, jährlich auf der Ebene eines Leistungscontrollings Einfluss auf die konkreten Leistungen der Stiftung zu nehmen. Nach der ersten Leistungsperiode von 2015 bis 2019 wurde die Leistungsvereinbarung bereits mehrfach verlängert. Nun steht die erneute Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Periode 2027 bis Ende 2030 an. Die Leistungsvereinbarung beinhaltet unverändert 160 Stellenprozente für die Jugendarbeit in den Jugendräumen in Eschen und Nendeln inklusive einem Sockelbeitrag von 10 Prozent an die Geschäftsstelle. Hinzu kommt zusätzlich ein Betriebsbudget von CHF 30'000.00.

Erwägungen der Antragsteller

Die 2015 eingeführte neue Organisationsstruktur der Jugendarbeit hat sich sowohl landesweit als auch bezogen auf die Gemeinde Eschen-Nendeln bewährt. Die Zusammenarbeit unter den Jugendtreffs konnte durch das neue Organisationsmodell verbessert werden, die Aus- und Weiterbildung wurde professionalisiert.

Zwischen der Gemeinde und der Jugendarbeit findet ein enger und regelmässiger Austausch statt. Die von der Jugendarbeit vor Ort erbrachten Leistungen werden rege nachgefragt. Daher empfehlen die Antragsteller klar die Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis Ende 2030. Dabei bildet die Ver-

einbarung für die Periode 2023 bis 2026 die Grundlage für die neue Vertragsperiode. Es wurden folglich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der zu Ende gehenden Vertragsperiode vorgenommen. Die Gemeinde hat ohnehin die Möglichkeit, über das jährliche Leistungscontrolling im Bedarfsfall steuernd einzugreifen und die konkrete Umsetzung der Leistungen respektive die Einsetzung der eingekauften Ressourcen nach den Bedürfnissen der Gemeinde zu justieren.

Erwägungen des Gemeinderates

Der bisherige Umfang der Leistungen hat sich bewährt und das Angebot soll weitergeführt werden.

Anträge

1. Der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis Ende 2030 mit der Stiftung Sovort im Bereich der offenen Jugendarbeit sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, die Leistungsvereinbarung 2027 bis Ende 2030 für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu unterzeichnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung	06.03.03
Bundessängerfest 2026	06.03.03

5. Bundessängerfest 2027: Unterstützungsgesuch x x E 37

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 22. April 2026 ersuchen der Männerchor Nendeln, der Frauenchor Ruggell sowie der MGV-Kirchenchor Ruggell die Gemeinde Eschen-Nendeln um finanzielle Unterstützung für die Durchführung des 51. Bundessängerfestes, welches vom 24. bis 26. September 2027 in Eschen stattfinden wird.

Das turnusmässig stattfindende Bundessängerfest ist ein landesweit bedeutender kultureller Grossanlass des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes. Erwartet werden über 800 aktive Sängerinnen und Sänger sowie zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland. Neben dem eigentlichen Festwochenende sind im Jahr 2027 mehrere begleitende Anlässe (Konzerte, Gottesdienst, Workshops) vorgesehen, mit einem besonderen Fokus auf Nachwuchsförderung, generationenübergreifenden Austausch und musikalische Bildung.

Gemäss dem eingereichten Budget belaufen sich die Gesamtausgaben für das Bundessängerfest auf CHF 125'000.00. Diese setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Infrastruktur und Technik: CHF 30'000.00
Verpflegung und Unterhaltung: CHF 50'000.00
Kommunikation und Werbung: CHF 20'000.00
Programm und Festschrift: CHF 15'000.00
Verwaltung und diverse Auslagen: CHF 10'000.00

Der Anlass wird von den drei Chören gemeinsam organisiert; der Austragungsort sowie ein Grossteil der benötigten Infrastruktur befinden sich auf Gemeindegebiet Eschen-Nendeln.

Bisherige Unterstützungspraxis der Gemeinde Eschen-Nendeln

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat sich in der Vergangenheit bei ausserordentlichen überregionalen Kultur- und Verbandsanlässen regelmässig mit finanziellen Beiträgen und Sachleistungen beteiligt, namentlich:

Verbandsfeuerwehrfest 2018

Finanzbeitrag von CHF 10'000.00 und zusätzlich Werkhofleistungen bis maximal 50 Stunden

Harmoniemusik Eschen – Internationaler Blasmusikwettbewerb 2017

Ausserordentlicher Unterstützungsbeitrag von CHF 9'000.00

Bundessängerfest 2014

Finanzbeitrag von CHF 5'000.00

In allen Fällen handelte es sich um einmalige, ausserordentliche Unterstützungen, welche die besondere Bedeutung des jeweiligen Anlasses für die Gemeinde berücksichtigt haben.

Erwägungen

Das 51. Bundessängerfest erfüllt die Kriterien eines ausserordentlichen kulturellen Grossanlasses mit landesweiter Ausstrahlung. Als Austragungsort und Mitträgerin der Infrastruktur ist die Gemeinde Eschen-Nendeln in besonderer Weise betroffen. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde entspricht daher der bisherigen Praxis und ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung des Anlasses sachlich begründet.

Das Bundessängerfest stellt einen Aushängeschild-Anlass für das kulturelle Leben der Gemeinde Eschen-Nendeln dar und wirkt weit über die lokale Chorszene hinaus. Die Gemeinde übernimmt dabei die Rolle der Gastgeberin eines nationalen Kulturanlasses mit entsprechender kultureller, gesellschaftlicher und touristischer Ausstrahlung.

Mit einem Gesamtbudget von CHF 125'000.00 bewegt sich das Bundessängerfest in einer Grössenordnung, die für einen mehrtägigen Grossanlass mit nationaler Beteiligung, umfangreicher Infrastruktur, Rahmenprogramm sowie vorgelagerten Kultur- und Bildungsangeboten als plausibel und nachvollziehbar einzustufen ist. Ein wesentlicher Kostenanteil entfällt auf öffentlich zugängliche Leistungen wie Konzerte, Workshops und Festakte, von denen die Bevölkerung der Gemeinde Eschen-Nendeln direkt profitiert.

Anträge

1. Für die Durchführung des 51. Bundessängerfestes 2027 in Eschen sei ein einmaliger Unterstützungsbeitrag von CHF 12'000.00 zu sprechen.
2. Der Beitrag sei im Budget 2027 zu berücksichtigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
PSN Primarschule Nendeln: Unterlagen AdL Altersdurchmisches Lernen 2026	10.03.05

6. PSN Primarschule Nendeln: Bauliche Massnahmen Altersdurchmisches Lernen AdL / Arbeitsvergaben x x E **38**

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Im Jahr 2025 wurden bei der Primarschule Nendeln im Untergeschoss sowie im Erdgeschoss bauliche Massnahmen für die Basisstufe des altersdurchmischten Lernens (AdL) umgesetzt.

Für das Jahr 2026 sind weitere bauliche Anpassungen für die Mittelstufe im Obergeschoss vorgesehen. Zusätzlich sind der Ersatz der bestehenden Linoleumbeläge durch Parkett sowie die Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Leuchten geplant. Für diese Massnahmen sind im Budget 2026 im Konto Nr. 215.503.00 Mittel in der Höhe von CHF 370'000.00 eingestellt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurden folgende Leistungen ausgeschrieben:

BKP 230 – Beleuchtung

In der Kostenschätzung sind hierfür CHF 90'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen. Gemäss Offertvergleich unterbreitete die Firma Elektro Ott AG, Eschen, mit einem Offertpreis von CHF 72'983.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 281.7 – Bodenbeläge aus Holz

Für diese Arbeiten sind in der Kostenschätzung CHF 129'000.00 inkl. MwSt. veranschlagt. Gemäss Offertvergleich reichte die Firma Parkettatelier AG, Eschen, mit einem Offertpreis von CHF 74'488.30 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot ein.

Rechtliches

Die Ausschreibungen und Offertvergleiche wurden gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) sowie der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) im Verhandlungsverfahren und als Direktvergabe durchgeführt.

Anträge

1. Der im Budget 2026 im Konto Nr. 215.503.00 vorgesehene Kredit von CHF 370'000.00 sei freizugeben.
2. Die Arbeiten für die Beleuchtung (BKP 230) seien an die Firma Elektro Ott AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 72'983.45 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Arbeiten für die Bodenbeläge aus Holz (BKP 281.7) seien an die Firma Parkettatelier AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 74'488.30 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Lawinenverbauungen	10.07.05
Revitalisierung Alpenrhein RHESI	10.07.05

7. Alpenrhein: Aufweitung Schaan, Buchs & Eschen / Ausarbeitung eines Bauprojekts x x E 39

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Startsitzenng zum Vorprojekt «Schaan, Buchs und Eschen» mit den Räten der Gemeinden Schaan, Buchs und Eschen fand am 29. Juni 2021 in Eschen statt. Im Rahmen der Projektentwicklung stimmte man sich an insgesamt vier Sitzungen mit den Gemeinden sowie Grundeigentümern über die Rahmenbedingungen und das grundsätzliche Vorgehen bei der Erarbeitung des Vorprojekts ab. Der erarbeitete Entwurf zum Vorprojekt zur Aufweitung des Alpenrheins im Gebiet «Schaan, Buchs & Eschen» wurde der Gemeinde Eschen anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 22. Mai 2024 vorgestellt.

In einer nächsten Projektphase gilt es nun für die Aufweitung «Schaan, Buchs & Eschen» zusammen mit dem Kanton St. Gallen die Ausarbeitung eines gemeinsamen Bauprojekts zu vereinbaren.

Bericht öffentliche Konsultation

In ihrer Sitzung vom 5. November 2024 nahm die Regierung den Entwurf zum Vorprojekt «Aufweitung Alpenrhein, Schaan, Buchs & Eschen, km 51.0 bis 52.7» zur Kenntnis und beauftragte das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AU), eine öffentliche Konsultation des Vorprojekts durchzuführen (vgl. LNR 2024-1638 / BNR 2024/1747). Ziel der öffentlichen Konsultation war es, die Revitalisierung des Alpenrheins im Gebiet «Schaan, Buchs & Eschen» im Rahmen eines breit angelegten, gesellschaftspolitischen Diskurses zu erörtern.

Die öffentliche Konsultation fand im Zeitraum vom 2. Dezember 2024 bis 30. Mai 2025 statt. Den Auftakt der öffentlichen Konsultation bildeten zwei gut besuchte Öffentlichkeitsanlässe, bei denen das Vorprojekt im November 2024 in den betroffenen Rheingemeinden Schaan und Eschen vorgestellt wurde. Das Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen hat auf Schweizer Seite zeitgleich eine Vorprüfung des Vorprojekts bei den kantonalen Fachstellen und den Bundesbehörden (Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Strassen) durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Konsultation wurden beim ABS und AU insgesamt sechs Stellungnahmen von Organisationen und Privatpersonen eingereicht. Die Rückmeldungen aus der Konsultation wurden ausgewertet. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation können dem Bericht vom 06. Februar 2026 entnommen werden. Im Bericht ist auch der weitere Umgang mit den eingegangenen Rückmeldungen vermerkt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Aufweitungprojekt mit der geplanten ökologischen Aufwertung des Flussraumes und der Verbesserung des Hochwasserschutzes durch den Bau neuer Hochwasserschutzdämme von einem Grossteil der Vernehmlassenden grundsätzlich begrüsst wird. Teilweise wird der, in enger Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden, vereinbarte Projektperimeter kritisiert. So wird das vorgelegte Aufweitungprojekt von Vertretern der Umweltorganisationen als zu kleinformatig beurteilt. Entsprechend werden eine Verlängerung sowie eine Verbreiterung des Projektperimeters gefordert. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es sich beim vorliegenden Vorprojekt um einen Teilbereich der im Entwicklungskonzept Alpenrhein empfohlenen Aufweitung «Eschner Au» handelt. Die aktuell geplante Gewässerrevitalisierung ist so ausgestaltet, dass eine Erweiterung der Aufweitung in nördliche/südliche Richtung im Rahmen einer weiteren Ausbautetappe möglich bleibt.

Gemäss dezidierter Vorgabe der vom Aufweitungsprojekt betroffenen Rheingemeinden Schaan und Eschen wird an dem im Rahmen des Vorprojektes vereinbarten Projektperimeter festgehalten.

Die Planung des Vorprojekts sieht vor, die neuen Hochwasserschutzdämme auf die gleiche Höhe wie die bestehenden Rheindämme zu bauen. Von den Wasserbauverantwortlichen des Kantons St. Gallen wird im Rahmen der Vorprüfung die Auslegung der Dammhöhen und die damit vergebene Chance für eine Neugestaltung der Dämme (niedriger und flacher / Erhöhung Dammstabilität) und andererseits für die Schaffung für mehr Raum am Gewässer (geringere Dammaufstandsfläche) als kritisch beurteilt. Aufgrund des grosszügigen Abflussgerinnes des Rheins fordern die Wasserbauverantwortlichen des Kantons St. Gallen im Rahmen der Vorprüfung eine Absenkung der Hochwasserschutzdämme von rund 2.5 m bis 4 m.

Im Rahmen des geplanten Bauprojektes ist gemäss Rückmeldung der Rheingemeinden an den im Vorprojekt vereinbarten Dammhöhen festzuhalten.

Insbesondere die für das Grundwasser zuständigen Fachstellen haben an die zentralen Fragestellungen zum Thema «Grundwasser» erinnert. Die Projekte sind so auszulegen, dass diese keine unzulässigen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in den umliegenden Siedlungsgebieten sowie auf Infrastrukturbauwerke Dritter haben.

Im Rahmen des Vorprojekts wurden die Auswirkungen der Aufweitung «Schaan, Buchs & Eschen» auf das Grundwasser mit einer der Projektphase entsprechenden Bearbeitungstiefe betrachtet. Gemäss derzeitigem Wissenstand sind keine unzulässigen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Projektierung sind für die verschiedenen Bauzustände vertiefte Untersuchungen und Modellierungen zu den Projektauswirkungen auf das Grundwasser (v.a. Grundwasseranstieg im Baugebiet) durchzuführen. Falls diese Modellierungen einen unzulässigen Grundwasseranstieg anzeigen sollten, sind weiterführende Massnahmen zur Begrenzung des Grundwasseranstiegs zu prüfen und untersuchen. Zudem ist in Übereinstimmung mit dem Vorprojekt im Sinne einer vorsorglichen Beweissicherung frühzeitig eine Grundwasser-Überwachung in Betrieb zu nehmen.

Projektchancen und -herausforderungen

Zu den Chancen zählen insbesondere die Verbesserung des Lebensraumes, die Erhöhung der Hochwassersicherheit, die Möglichkeit einer Geschiebemanagement und die Aufwertung des Rheintals als Lebens- und Wirtschaftsraum. Als Projektherausforderungen sind insbesondere das Materialmanagement, der eigendynamische Abtrag durch den Rhein, die Baukosten sowie die grenzüberschreitende Projektkoordination mit dem Kanton St. Gallen zu erwähnen.

Dem Rhein soll mit der geplanten Aufweitung innerhalb des Projektperimeters die maximal mögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den Untersuchungen kann im Projektperimeter ein verzweigtes Gerinne erreicht werden. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen für die Entstehung vielfältiger, standortgebundener und dynamischer Lebensräume, welche ausschliesslich im Bereich des Flussraums und somit am Alpenrhein gewonnen werden können (Auenlebensraum). Mit der Aufweitung kann eine wertvolle ökologische Verbesserung und ein wichtiger Beitrag für die Biodiversität geleistet werden.

Mit der Umsetzung der Aufweitung werden zudem neue Hochwasserschutzdämme gebaut. Die neu gebauten Dämme sind noch stabiler als die alten Dämme nach einer Sanierung, wodurch dank der Aufweitung eine Verbesserung des Hochwasserschutzes erreicht werden kann. Darüber hinaus bietet die Aufweitung die Möglichkeit die Höhenlage der Flusssohle mit Hilfe einer Geschiebemanagement aktiv zu beeinflussen und damit insbesondere die Abflusskapazität des Rheins im gewünschten Umfang sicherzustellen.

Zusätzlich soll durch die Aufweitung ein wertvoller Erholungsraum für die Menschen geschaffen werden. Das Aufweitungprojekt soll insgesamt zur Aufwertung des Rheintals als Lebens- und Wirtschaftsraum beitragen. In diesem Zusammenhang sind auch die Erwartungen der Gemeinden zu erwähnen, die in eine Realisierung des Aufweitungprojekts gesetzt werden. Verschiedene positive Rückmeldungen anlässlich der Fürstenwanderung vom September 2025 zeigen, dass das Aufweitungprojekt aufgrund der damit verbundenen Projektchancen von Seiten Gemeinden aktiv befürwortet wird.

Neben den oben genannten Chancen, welche mit der Realisierung der Aufweitung verbunden sind, birgt das Projekt auch verschiedene Herausforderungen, welche es bei einer weiteren Umsetzung des Projekts zu beachten gilt.

Für den Bau der Aufweitung wird eine Kombinationslösung aus maschinell und eigen-dynamischem (d.h. durch den Rhein) Abtrag angestrebt. Nach Bauabschluss ist somit von einer gewissen Entwicklungszeit auszugehen, in der sich die Natur innerhalb der geschaffenen Rahmenbedingungen neu formen und gestalten kann, bevor sich das gewünschte Zielbild einstellen wird. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass die Aufweitung nach Bauende während rund 5 bis 15 Jahren durch bauliche Eingriffe unterstützt werden muss, um den eigendynamischen Abtrag zu fördern.

Gemäss Ausführungen oben soll dem Rhein mit der geplanten Aufweitung innerhalb des Projektperimeters die maximal mögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden. Laut Vorprojekt bedingt diese Anforderung auf der liechtensteinischen Rheinseite einen Teilabtrag des bereits geschütteten Deponiedamms Rheinau. Der vorgesehene Abtrag des Deponiedammes führt zu einem Materialüberschuss und Bedarf einer Deponiemöglichkeit für rund 200'000 m³ nicht verwendbares Aushubmaterial. Somit stellt das Materialmanagement eine grosse Projektherausforderung dar, für welche im Rahmen des Bauprojekts eine geeignete Lösung zu finden sein wird.

Im Rahmen der Vorprojekterarbeitung wurde durch den Projektverfasser eine Kostenschätzung für die Realisierung der Aufweitung erstellt. Die resultierenden Kosten waren, beispielsweise im Vergleich zu den geschätzten Kosten der Aufweitung Maienfeld – Bad Ragaz (Stufe Bauprojekt), als sehr hoch zu beurteilen. In der Folge wurde ein unabhängiges Drittbüro mit einem Review des Kostenrahmens beauftragt. Die Kosten gemäss Review lagen rund 27% unter der ursprünglichen Kostenschätzung des Projektverfassers und werden auf insgesamt rund CHF 100 Mio. geschätzt, wobei der Anteil für das Land Liechtenstein bei etwa 42% liegt. Im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts sind verschiedene Projektoptimierungen zu prüfen. Zudem soll auf Grundlage des Bauprojekts eine ausreichende Kostensicherheit für das Einholen des entsprechenden Verpflichtungskredits zur Umsetzung des Bauprojekts erreicht werden.

Neben den oben genannten Herausforderungen ist als weitere Projektherausforderung die grenzüberschreitende Projektkoordination mit dem Kanton St. Gallen zu nennen. Verschiedene Projekte am Alpenrhein (u.a. Rhesi, Aufweitung «Maienfeld – Bad Ragaz») sowie entsprechende Entlastungspakete werden den Druck auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf Schweizer Seite weiter erhöhen und somit eine Realisierung der Aufweitung erschweren. Daneben besteht auf der Rheinseite des Kantons St. Gallen ein dringlicher Handlungsbedarf beim Uferschutz, wodurch über die kommenden Jahre zusätzlich hohe personelle und finanzielle Mittel gebunden werden. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu erwähnen, dass das Bundesamt für Umwelt im Sinne einer integralen Betrachtungsweise ein generelles Projekt für die notwendigen Rheindammertüchtigen auf Seiten St. Gallen fordert. Im Rahmen dieses generellen Projekts wird auch eine aktive Partizipation von Seiten Liechtensteins erwartet, um das gemeinsame, grenzübergreifende Systemverhalten des Alpenrheins auf Basis der bereits vorhandenen Grundlagen weiterzuentwickeln.

Antrag an die Regierung

Für die Aufweitung «Schaan, Buchs & Eschen» gilt es in einer nächsten Projektphase zusammen mit dem Kanton St. Gallen die Ausarbeitung eines gemeinsamen Bauprojekts zu vereinbaren. Anlässlich der Lenkungsausschusssitzung vom 27. November 2025 haben Innenminister Hubert Büchel und Regierungsrätin Susanne Hartmann, Vorsteherin des Baudepartements des Kantons St. Gallen, eine abgestimmte Vorgehensweise vereinbart (vgl. Beilage Zeitplan «Initiierung Bauprojekt Aufweitung Schaan, Buchs & Eschen»). Das Vorgehen zielt darauf ab, den jeweiligen politischen Gremien im Hinblick auf die zu treffenden Entscheide die hierfür massgebenden Beschlüsse resp. Verbindlichkeiten zur Verfügung stellen zu können. Den Abschluss dieses Prozesses bildet – gestützt auf einen entsprechenden Bericht und Antrag (BuA) – die Genehmigung eines Planungskredits durch den Landtag.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. April 2026 hat die Rheinkommission die Vernehmlassung des Vorprojekts zur Kenntnis genommen und einstimmig den Antrag an die Regierung gestellt, ein Bauprojekt für die Aufweitung «Schaan, Buchs & Eschen» auszuarbeiten.

Vorausgesetzt der Landtag stimmt dem Planungskredit im Frühjahr 2027 zu, kann - nach der Durchführung des entsprechenden Submissionsverfahrens – 2028 mit den Planungsarbeiten gestartet werden. Die Ausarbeitung eines genehmigungsfähigen Bauprojektes und die anschliessende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird mindestens vier Jahre in Anspruch nehmen. Bei Einhaltung dieses Zeitplans, könnte der Landtag somit frühestens im Jahre 2032 über die Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung der Aufweitung befinden.

Insbesondere auf Schweizer Seite ist der genaue Realisierungszeitpunkt der Aufweitung von verschiedenen bestehenden Nutzungen (Kompostieranlage, Retentionsbecken der Autobahn) abhängig, für welche vorläufig eine Lösung zu finden ist. Auf der liechtensteinischen Rheinseite bestehen hingegen vergleichsweise wenig Konflikte mit anderen Interessen. Es wird daher von einer zeitlich vorgezogenen Realisierung auf der Seite des Fürstentums Liechtenstein ausgegangen, um eine zeitnahe Umsetzung des Projektes und damit verbunden erste ökologische Verbesserungen am Alpenrhein zu ermöglichen.

Unselbständiges Baurecht

Nachdem im vergangenen Jahr das Vorprojekt der Genossenschaftsversammlung der Bürgergenossenschaft Eschen vorgestellt wurde und dabei die geplante Gewässerrenaturierung eine grossmehrheitliche Zustimmung erfahren durfte, ersucht das Land die Bürgergenossenschaft Eschen an ihrer Versammlung vom 11. Juni 2026 um die Einräumung eines unselbständigen Baurechts. Das Baurecht wird einmalig mit der Entrichtung des effektiven Bodenwerts abgegolten. Die Bürgergenossenschaft Eschen bleibt auch nach der Realisierung der Flussaufweitung weiterhin Grundeigentümerin der mit einem Baurecht belasteten Parzellen.

Gemäss Art. 6 Rheingesezetz verantworten Land und Gemeinden gemeinsam die Sanierung der Rheinschutzbauten sowie weitere Massnahmen im Bereich des Rheines. Die Rheinparzelle Parz. Nr. 4164 steht im gemeinsamen Eigentum des Staates sowie der Gemeinde Eschen und Bedarf daher im Hinblick auf die im Auftrag der Gemeinde zu realisierenden Rheinaufweitung (vgl. Beschlusspunkt 3) keiner besonderen eigentumsrechtlichen Regelungen.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Diskussion im Rahmen der Sitzung zeigte, dass die geplante Rheinaufweitung sowohl aus wasserbaulicher als auch aus ökologischer Sicht als sinnvoll beurteilt wird. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass durch die Aufweitung wesentliche Vorteile erzielt werden können, etwa eine bessere Steuerung der Sohlenlage, eine Stabilisierung bzw. gezielte Beeinflussung des Grundwasserspiegels sowie die Schaffung zusätzlicher Retentions- und Entwicklungsräume für den Rhein. Gleichzeitig ermöglicht das Projekt auch

Chancen für eine Verbesserung der Bewässerungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft sowie eine generelle ökologische Aufwertung des Gewässerraums.

In der Diskussion wurde deutlich, dass trotz teilweise geäusselter Wünsche nach einer weitergehenden Aufweitung – insbesondere seitens Umweltorganisationen – am definierten Projektperimeter festgehalten werden soll. Der eingeschlagene Planungsansatz wird als realistisch und tragfähig beurteilt. Wichtig erscheint dabei, die Begleitgruppe weiterhin aktiv einzubinden, um die unterschiedlichen Interessen frühzeitig zu berücksichtigen und in die weitere Projektierung einfließen zu lassen.

Als wesentlich wurde zudem die visuelle und gestalterische Vermittlung des Projekts erachtet. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Entwicklung des Flussraums nicht vollständig planbar ist, sondern sich schrittweise und eigendynamisch vollzieht. Entsprechend ist eine geeignete Visualisierung wichtig, um die langfristige Entwicklung nachvollziehbar darzustellen und die Erwartungen realistisch zu steuern.

Hinsichtlich der weiteren Projektentwicklung wurde festgehalten, dass sich das Vorhaben noch in einem frühen Stadium befindet und mit einer mehrjährigen Planungsphase zu rechnen ist. Ein konkreter Baukredit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht Gegenstand der Beschlussfassung; die entsprechenden Zuständigkeiten liegen beim Landtag bzw. letztlich beim Volk. Gleichzeitig wurde betont, dass nach Vorliegen des ausgearbeiteten Bauprojekts eine erneute Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat als notwendig erachtet wird, um die politischen Gremien nochmals explizit einzubeziehen.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf das Materialmanagement und die Deponiefrage. Dabei wurde klargestellt, dass sowohl die Verantwortung als auch die Kosten hierfür generell beim Land liegen. Dennoch besteht die Herausforderung, geeignete Deponiestandorte bereitzustellen, da das Land selbst über keine entsprechenden Flächen verfügt. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen zu Altlasten angesprochen. Die Altlastenthematik ist integraler Bestandteil des Projekts und führt für die Gemeinde einerseits zu keinem rechtlichen Risiko, andererseits ist das Verständnis der Projektanten auch so, dass die Altlastenthematik ausschliesslich über das Projekt und ohne Beteiligung der Gemeinde finanziert wird. Vor diesem Hintergrund wird auf Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) hingewiesen, wo die Standortgemeinde für die Tragung eines Kostenanteils an Sanierungen belasteter Standorte verpflichtet wird, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig wird. Für die Gemeinde ist es elementar wichtig, dass auch aus diesem Standpunkt heraus keine Kosten auf die Gemeinde Eschen im Zusammenhang mit der Altlastenthematik zukommen. Im betreffenden Perimeter wurde bis in das Jahr 2013 eine Deponie mit dem Typ B betrieben.

Schliesslich wurden auch eigentumsrechtliche Aspekte angesprochen. Vorgesehen ist eine Lösung über ein Baurecht im Gesamthandverhältnis zwischen Land und Gemeinde, wobei ein Flächenbedarf von rund 7.5 Hektaren besteht. Deshalb muss der Antrag 4 auch entsprechend so angepasst werden, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln zusammen mit dem Land Liechtenstein um ein Baurecht bei der Bürgergenossenschaft ansuchen.

Insgesamt zeigte sich in der Sitzung eine breite Zustimmung zum weiteren Vorgehen. Die Aufweitung wird als wichtige Chance für den Hochwasserschutz, die ökologische Entwicklung und die langfristige Aufwertung des Rheintals gesehen, auch wenn einzelne offene Fragen – insbesondere in Bezug auf Material, Umsetzung und Kommunikation – im weiteren Projektverlauf sorgfältig zu klären sind.

Anträge

1. Der Bericht mit den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation zum Vorprojekt «Aufweitung Alpenrhein, Schaan, Buchs und Eschen, km 51.0 bis 52.7» vom 6. Februar 2026 sei zur Kenntnis zu nehmen.

2. Die verschiedenen Projektchancen und -herausforderungen, welche mit der Umsetzung des Aufweitungprojekts verbunden sind, seien zur Kenntnis zu nehmen.
3. Es sei der Antrag zur Ausarbeitung eines Bauprojekts für die Aufweitung «Schaan, Buchs & Eschen» an die Regierung zu stellen und es sei die Vorgehensweise zur Initiierung des Bauprojektes (vgl. Zeitplan «Initiierung Bauprojekt Rheinaufweitung Schaan, Buchs und Eschen») zur Kenntnis zu nehmen.
4. Es sei zu beschliessen, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln zusammen mit dem Land Liechtenstein die Bürgergenossenschaft Eschen um die Einräumung eines unselbständigen Baurechts zulasten der Parzellen Nrn. 4139 und Nr. 4163 im Umfang von rund 7,5 ha zur Realisierung der Rheinaufweitung ersucht.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein DpL).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein DpL).

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.